



WUNSCHGRAB „KLEINER GARTEN“

Ist Ihnen ein Wahlgrab für die Grabpflege zu groß und das Rasengrab in seinen Möglichkeiten zu eingeschränkt?



Die besondere Grabart „Wunschgrab - Kleiner Garten“ gibt den Angehörigen genügend Raum für die Trauerverarbeitung in dem das Wahlgrab selbst angelegt und individuell gepflegt werden kann. Die Fläche des Grabbeetes ist jedoch kaum größer als die Fläche eines Urnengrabes.

Das Grabbeet wird am Kopfende um das stehende Grabmal angelegt und beträgt ca. ein Drittel der Grabfläche. Der restliche Bereich wird begrünt und vom Friedhofsträger gepflegt. Wird die Grabbeetpflege mit den Jahren jedoch zu beschwerlich oder es sind z.B. keine Angehörigen mehr vor Ort, dann genügt eine kurze Mitteilung an die Friedhofsverwaltung und das Grab wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen als pflegeoptimiertes Grab (wie Rasengrab) bis zum Ablauf der Nutzungszeit vom Friedhofsträger versorgt.

Das Wunschgrab „Kleiner Garten“ passt sich Ihren Wünschen,
Ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten an.

Auszug aus der Friedhofsordnung § 14a, Absatz (3d) (vom Mai 2020)

Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattung, genannt „Wunschgrab - Kleiner Garten“: in bestimmten von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Grabfeldern erhalten diese Rasenwahlgräber ein senkrecht stehendes Grabmal oder Kissenstein. Das Grabmal soll auf einem bodenbündigen Naturstein-Sockel angebracht werden bzw. von einer entsprechenden Fläche umgeben sein, welche als Rasenmähkante geeignet sind. Das Grabmal ist am Kopfende des Grabes anzuordnen.

Die nutzungsberechtigte Person kann ein von ihm selbst zu pflegendes Grabbeet anlegen. Das Grabbeet liegt am Kopfende um das Grabmal. Die Größe des Grabbeetes beträgt max. 1/3 der Brutto-Grabfläche bzw. nicht mehr als 4 m² bei Grabstätten mit mehr als 4 Stellen. Die endgültige Größe und Form des Grabbeetes ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung festzulegen. Ein gepflegter Übergang vom Rasen zum Beet ist durch die nutzungsberechtigte Person sicherzustellen. Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem Material zur Beetgestaltung ist untersagt.

Eine Einfassung des Grabbeetes und der Grabstätte können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Die Einfassungen bestehen vorzugsweise aus Naturstein (kein Beton o.ä.) und sind fachgerecht einzubauen, das heißt, die Einfassung muss als Mähkante geeignet bodenbündig versetzt und befestigt (somit befahrbar) sein. Der Einbau hat höhen- und fluchtgerecht zu erfolgen.

Das Nutzungsrecht umfasst das Räumen des Grabhügels und die Raseneinsaat nach der Beerdigung, die Pflege der Rasenfläche (ohne bzw. nur extensive Bewässerung bei Trockenheit) und Behebung von Senkschäden während der Nutzungszeit (ohne Instandsetzung des Grabbeetes, Einfassung oder Grabstein). Folgende Arbeiten sind auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchzuführen: die Erstanlage der Grabstätte, incl. Grabbeet und Grabeinfassung, auf Wunsch Rollrasen, Arbeiten im Zusammenhang mit der Umwandlung einer vorhandenen Grabstätte in ein Wunschgrab (wie Entfernen vorhandenen Bewuchses, Bodenaustausch, Verlegen von Rollrasen und Herstellung Grabbeet) sowie die Instandsetzung des Grabbeetes, Grabeinfassung und Grabsteins nach erneuter Beerdigung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Friedhofsverwaltung.